

Schriften zum Völkerrecht

Band 7

Die völkerrechtswidrige Entführung

Von

Elmar F. Bauer



Duncker & Humblot · Berlin

ELMAR F. BAUER

Die völkerrechtswidrige Entführung

Schriften zum Völkerrecht

Band 7

Die völkerrechtswidrige Entführung

Von

Dr. Elmar F. Bauer



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1968 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1968 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand als Dissertation unter der Obhut von Herrn Professor *Dr. Seidl-Hohenveldern*. Meinem verehrten Lehrer bin ich für die Anregung des aktuellen Themas sehr zu Dank verpflichtet. Die Anfertigung der Arbeit fällt in den Zeitraum, in dem Herr Professor *Dr. Seidl-Hohenveldern* die beiden Bände seines Völkerrechtslehrbuches fertigstellte; für das große Interesse und die Hilfe, die ich trotzdem stets fand, möchte ich mich besonders bedanken.

Die Arbeit wurde im Juli 1966 abgeschlossen. Nicht mehr berücksichtigt werden konnten die Monographie von *Queneudec, J.-P.*: *La responsabilité internationale de l'Etat pour les fautes personnelles de ses agents* (Bibliothèque de droit international tome 32, Paris 1966) und die Pariser Dissertation von *Poret, M.*: *L'exercice de la puissance coercitive en territoire étranger*, Paris 1965. Die Entführung des ehemaligen kongolesischen Ministerpräsidenten *Moïse Tschombe* im Juli dieses Jahres und das gleichfalls im Juli dieses Jahres aufgedeckte mysteriöse Verschwinden von 17 Südkoreanern aus der Bundesrepublik, das zur Abberufung von drei Angehörigen der südkoreanischen Botschaft führte, konnten im Text nicht mehr besprochen werden.

München, Oktober 1967

Elmar F. Bauer

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Der Tatbestand der völkerrechtswidrigen Entführung	17
§ 1. Einführung	17
1. Einleitung	17
2. Gang der Darstellung	18
3. Elemente des völkerrechtlichen Delikts	18
4. Ermittlung des völkerrechtlichen Deliktstatbestandes	19
§ 2. Deliktssubjekt und Deliktsobjekt einer völkerrechtswidrigen Entführung	20
I. Allgemeines	20
II. Rechtsfähigkeit als Voraussetzung der Deliktsfähigkeit	21
1. Begriff der Völkerrechtsperson	21
2. Die Lehre von der Völkerrechtspersönlichkeit	21
3. Individuum und Völkerrechtspersönlichkeit	22
4. Möglichkeit von Ausnahmen	23
5. Ergebnis für den Tatbestand der Entführung	24
III. Völkerrechtliche Handlungsfähigkeit als Voraussetzung der Deliktsfähigkeit	24
1. Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit	24
2. Wirkung einer völkerrechtlichen Handlungsunfähigkeit: Entführung aus einem Protektorat	25
3. Wirkung einer völkerrechtlichen Handlungsunfähigkeit: Entführung aus einem militärisch besetzten Gebiet	26
§ 3. Der Tatbestand der völkerrechtswidrigen Entführung: die geschützten Rechte	28
Allgemeines	28
I. Die Verletzung territorialer Souveränitätsrechte	28
1. Der Grundsatz der ausschließlichen Zuständigkeit des Territorialstaates	28
2. Versuche einer einschränkenden Auslegung des Souveränitätsbegriffes	29
3. Das Verbot der hoheitlichen Tätigkeit im fremden Territorium	31

4. Ist Gewaltanwendung Voraussetzung einer völkerrechtswidrigen Entführung?	32
5. Ist die Staatsangehörigkeit des Opfers einer Entführung von Bedeutung?	33
6. Ist die Einwilligung des Opfers der Entführung von Bedeutung?	33
7. Illegale Einreise des Opfers der Entführung in das Gebiet des Aufenthaltsstaates	34
8. Das Recht des sog. Transits von Gefangenen und der Tatbestand der Entführung	35
9. Zum räumlichen Herrschaftsbereich der Staaten: Entführungen innerhalb der Küstengewässer	37
10. Zum Grundsatz der Freiheit der Meere: Entführungen auf hoher See	39
II. Die Verletzung des völkerrechtlichen Asylrechts	40
1. Allgemeines	40
2. Der Begriff der Asyls	41
3. Das sogenannte territoriale Asyl	41
4. Einschränkungen des Asylrechts	43
5. Asylrecht im Falle von Kriegsverbrechern	43
6. Wann kann das sogenannte territoriale Asylrecht durch eine Entführung verletzt werden?	45
7. Das sogenannte extraterritoriale Asyl	46
a) Allgemeines	47
b) Besteht ein allgemeines, extraterritoriales Asylrecht? ..	47
c) Das extraterritoriale Asylrecht im südamerikanischen Raum	48
d) Das sogenannte humanitäre Asylrecht	48
e) Die Entführungsversuche im Falle Sun Yat Sen und Ka-senkina	49
III. Die Verletzung der Normen eines Auslieferungsvertrages ...	50
§ 4. Der Tatbestand der völkerrechtswidrigen Entführung: die Zurechenbarkeit	52
Allgemeines	52
1. Theoretische Grundlagen der Zurechenbarkeit	52
2. Zurechenbar sind nur Handlungen von staatlichen Organen	54
a) Feststellung der Organeigenschaft nach dem Grundsatz der Effektivität	55
b) Freiwillige als „de facto Organe“	55
c) Grundsatz der Gleichbehandlung der verschiedenen Kategorien von Organen	56
3. Handlungen von Privatpersonen sind grundsätzlich nicht zurechenbar	58

4. Die sogenannte Komplizitätstheorie und ihre Auswirkungen auf die Beurteilung der jüngsten Entführungsfälle	59
5. Wann können Handlungen von Privatpersonen völkerrechtlich relevant werden?	62
6. Welche Handlungen von staatlichen Organen sind zurechenbar?	63
a) Handlungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit	63
b) Handlungen außerhalb ihrer Zuständigkeit	63
c) Offensichtliche Unzuständigkeit	65
d) Privatakte von staatlichen Organen	66
e) Ergebnis für den Fall einer Entführung	67
7. Kooperation von Organen mehrerer Staaten im Falle einer Entführung	67
a) Organe eines Staates handeln infolge Betrugs oder physischen Zwangs seitens der Organe eines fremden Staates	68
b) Freiwillige Kooperation	69
§ 5. Das Erfordernis eines subjektiven Elements im Tatbestand des völkerrechtlichen Delikts	71
1. Allgemeines	71
2. Begriffsbestimmung	71
3. Die sogenannte Schuldtheorie	73
4. Die sogenannte Erfolgstheorie	74
5. Mittelmeinungen	75
6. Untersuchungen der völkerrechtlichen Praxis	76
7. Ergebnis für den Fall der Entführung	79
§ 6. Unrechtsausschließungsgründe im Falle einer völkerrechtlichen Entführung	80
1. Allgemeines	80
2. Einwilligung des Verletzten	81
3. Der Grundsatz der „Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens“ im Völkerrecht	82
4. Notwehr	83
5. Notstand	84

Zweiter Teil

Unrechtsfolgen einer völkerrechtswidrigen Entführung	87
§ 7. Die völkerrechtlichen Unrechtsfolgen	87
1. Allgemeines	87
2. Der Grundsatz der Wiedergutmachung	87
3. Das Recht, Sanktionen zu ergreifen	88
4. Rechtsnatur der Unrechtsfolgen	90
5. Aktivlegitimation zur Geltendmachung der Unrechtsfolgen	92

§ 8. Ausgestaltung der Wiedergutmachung	94
1. Der Grundsatz der Naturalrestitution	94
2. Leistung von Genugtuung	96
3. Leistung von Schadenersatz	97
4. Verhältnis der verschiedenen Formen der Wiedergutmachung	97
§ 9. Unrechtsfolgen und Schulderfordernis	97
1. Der Eintritt der Unrechtsfolgen kann allein von der Tatbestandserfüllung abhängig gemacht werden	97
2. Bedeutung des Verschuldens im Rahmen der Pflicht zur Leistung von Genugtuung	98
§ 10. Die Pflicht zur Rückgabe eines völkerrechtswidrig Entführten	100
1. Anerkennung des Grundsatzes im Schrifttum	100
2. Anerkennung durch die Praxis der Staaten	101
3. Untersuchung der Fälle, die gegen das Bestehen einer Rückgabepflicht angeführt werden	102
§ 11. Bestehen allgemein anerkannte Gründe, welche die Rückgabepflicht zugunsten einer anderen Form der Wiedergutmachung entfallen lassen?	105
1. Vorliegen einer tatsächlichen Unmöglichkeit	105
2. Die sogenannte rechtliche Unmöglichkeit	106
a) Aus Gründen des nationalen Rechts	106
b) Aus Gründen des Völkerrechts	107
3. Wegfall der Rückgabepflicht bei sogenannter moralischer Unmöglichkeit	108
§ 12. Gilt der Grundsatz „ <i>dolo facit, qui petit, quod statim redditurus est</i> “ im Falle des Anspruches auf Rückgabe eines völkerrechtswidrig Entführten?	110
1. Allgemeines	110
2. Ausgestaltung des Grundsatzes im innerstaatlichen Recht ..	111
3. Das sogenannte Verbot des Rechtsmissbrauches; Kritik der Behandlung dieser Frage im Schrifttum	113
4. Der Grundsatz „ <i>dolo facit...</i> “ im Zusammenhang mit völkerrechtswidrigen Entführungen und der Pflicht zur Naturalrestitution	115
§ 13. Wiedergutmachung des immateriellen Unrechts im Falle einer völkerrechtswidrigen Entführung	117
§ 14. Untergang des Rechtes auf Rückgabe des Entführten	118
1. Allgemeines	118
2. Untergang durch Verzicht	119
3. Untergang durch Rechtsverwirkung	120
4. Rechtsfolgen im Falle des Untergangs des Rechtes auf Rückgabe des Entführten	122

§ 15. Bestehen subjektive Rechte des Opfers einer völkerrechtswidrigen Entführung?	123
1. Allgemeines	123
2. Staaten als normale Subjekte der völkerrechtlichen Unrechtsfolgen	123
3. Folgen für den Fall einer Entführung	125
a) Rechte aus der Verletzung der Gebietshoheit	125
b) Rechte aus der Verletzung des Asylrechts	125
c) Rechte aus der Verletzung eines Auslieferungsvertrages	127
d) Beteiligung des Opfers der Entführung an einer internationalen Auseinandersetzung	128
4. Ansprüche des Entführten im Rahmen des sogenannten Rechtes auf diplomatischen Schutz	129
5. Ansprüche des Entführten aus der Verletzung sogenannter Menschenrechte	132

Dritter Teil

Zur Frage der Aburteilbarkeit des völkerrechtswidrig Entführten 135

§ 16. Die staatliche Gerichtsbarkeit	135
§ 17. Die Ausübung der staatlichen Gerichtsbarkeit und die völkerrechtlichen Normen	136
1. Die Pflicht der Staaten zu völkerrechtskonformer Ausgestaltung der nationalen Rechtsordnung	136
2. Die Notwendigkeit eines innerstaatlichen Gebots, Völkerrechtsnormen anzuwenden	137
3. Die Nichtbeachtung völkerrechtlicher Normen durch nationale Gerichte als völkerrechtliches Delikt	138
§ 18. Einschränkungen der staatlichen Gerichtsbarkeit über einen völkerrechtswidrig Entführten	139
1. Allgemeines	139
2. Die Restitutionspflicht als denkbarer Grund für das Fehlen der staatlichen Gerichtsbarkeit	139
3. Restitutionspflicht und Völkerrechtswidrigkeit als solche ..	142
§ 19. Beanspruch der Grundsatz „ex iniuria ius non oritur“ im gelgenden Völkerrecht allgemeine Geltung?	142
§ 20. Behandlung der Streitfrage im Schrifttum	144
§ 21. Die Praxis nationaler Gerichte	150
Allgemeines	150
I. Die britische Rechtsprechung	151
1. Darstellung der Entscheidungen	151

2. Ergebnis	155
II. Die amerikanische Rechtsprechung	156
1. Darstellung der Entscheidungen	156
a) Entscheidungen in denen die Gerichtsbarkeit bejaht wurde	156
b) Entscheidungen in denen die Gerichtsbarkeit verneint wurde	163
2. Ergebnis	166
III. Weitere Entscheidungen	167
1. Die französische Rechtsprechung	167
2. Sonstige Gerichtsentscheidungen	171
§ 22. Kritik	173
1. Zu den Entscheidungen nationaler Gerichte	173
2. Zu den Auffassungen im Schrifttum	177
§ 23. Ergebnis der Untersuchung zur Frage der Gerichtsbarkeit	180
Anhang	182
Literaturverzeichnis	199

Abkürzungsverzeichnis

Ann. Dig.	= Annual Digest and Reports of public International Law cases (herausgegeben von Lauterpacht).
A. J.	= American Journal of international law.
Annuaire	= Annuaire de l'Institut de droit international.
Br. Y.	= British Yearbook of international law.
Int. Comp. L. Q.	= International and Comparative Law Quarterly.
Österr. ZÖR	= Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht.
Rec. d. C.	= Recueil des Cours de l'Académie de droit international de la Haye.
Rev. Belge	= Revue Belge de droit international.
Rev. Gén.	= Revue Générale de droit international public.
Revista española	= Revista española de derecho internacional.
Rivista	= Rivista di diritto internazionale.
RIAA	= Reports of International Arbitral Awards, United Nations Publications.
St.I.G.H.	= Ständiger Internationaler Gerichtshof.
St.I.G.H., A	= Publications de la Cour permanente de Justice Internationale. Série A.
St.I.G.H., A/B	= Publications de la Cour permanente de Justice Internationale. Série A/B.
ZaöRV	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.
Z. ö. R.	= Zeitschrift für öffentliches Recht.
W. d. V.	= Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts.
W. V. D.	= Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie (herausgegeben von Strupp, 1924—1929).

Erster Teil

Der Tatbestand der völkerrechtlichen Entführung

§ 1. Einführung

Im Jahre 1569 wurde der erste königliche Professor für Civil Law an der Universität Oxford, *Dr. John Story*, der aus politischen Gründen nach Flandern geflohen war, von Agenten des britischen Schatzkanzlers Cecil aus seinem Asyl entführt und nach England verschleppt. Seitdem kennt die Geschichte des Völkerrechts eine nicht abreißende Kette von rechtswidrigen Entführungen. Die Praxis, durch Entführung aus einem fremden Territorium eines flüchtigen Verbrechers habhaft zu werden, erreichte zu Beginn dieses Jahrhunderts an der Grenze zwischen Mexiko und den Vereinigten Staaten einen gewissen Höhepunkt. Allerdings erregten diese Entführungen, bei denen in aller Regel aus falsch verstandenem Diensteifer oder im Hinblick auf eine ausgebote Belohnung flüchtige Verbrecher festgenommen wurden, außerhalb der unmittelbar beteiligten Staaten kaum Aufsehen. Allgemeine Beunruhigung innerhalb der Staatengemeinschaft erregten dagegen seit jeher jene Zwischenfälle, bei denen Gegner einer bestehenden politischen Machtkonstellation im Ausland festgenommen wurden. Einen Musterfall dafür hatte *Bonaparte* geliefert, als er am 15. März 1804 in einer von ihm selbst bis ins Detail vorbereiteten Aktion den *Herzog von Enghien* durch dreihundert Dragoner aus dem Großherzogtum Baden entführen ließ. Damals wie heute stellt vor allem diese Art von völkerrechtswidrigen Entführungen eine ernste Bedrohung der internationalen Sicherheit und eine erhebliche Belastung der zwischenstaatlichen Beziehungen dar. Bedauerlicherweise hat es auch das moderne Völkerrecht bislang nicht vermocht, derartige Praktiken endgültig zu unterbinden. Die neueste Entwicklung zeigt, daß — insbesondere seit der spektakulären Entführung des französischen Staatsangehörigen *Argoud* aus der Bundesrepublik — diese von der Völkerrechtsordnung mißbilligte Praxis sich innerhalb und außerhalb Europas einer zunehmenden Beliebtheit erfreut. Die jüngste Entführung des marokkanischen Exilpolitikers und Oppositionsführers *Mehdi Ben Barka* aus Paris, die zu einer ernsten Krise zwischen Frankreich und Marokko führte, hat die ganze Problematik derartiger Rechtsverletzungen in völkerrechtlicher und auch in staatsrechtlicher Hinsicht gezeigt.

2. Gang der Darstellung

Die bedauerlichen Zwischenfälle der letzten Jahre, die geeignet sind, die Wirksamkeit der Normen des Völkerrechts in Frage zu stellen, rechtfertigen es daher, das Institut der völkerrechtswidrigen Entführung zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung zu machen.

Die nachfolgende Arbeit hat sich im wesentlichen mit drei Problemkreisen zu befassen. Zunächst bedürfen die einzelnen Tatbestandsmerkmale der völkerrechtswidrigen Entführung einer umfassenden Darstellung. Wie die Diskussion im Anschluß an die Entführung *Eichmanns* und die Debatte im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zeigte, bedarf der Begriff der völkerrechtlichen Zurechnung einer erneuten Klarstellung. Daneben ist auf die Frage einzugehen, ob das geltende Völkerrecht für den Fall einer solchen Entführung Unrechtsausschließungsgründe anerkennt. Im zweiten Teil der Arbeit werden die Unrechtsfolgen einer völkerrechtswidrigen Entführung dargestellt; dabei ist es zunächst erforderlich, allgemeine Grundsätze des Rechts der völkerrechtlichen Unrechtsfolgen zu erörtern. Von besonderer Bedeutung ist im Rahmen dieses Problemkreises die Frage, inwieweit das entführte Individuum selbst als Träger völkerrechtlicher Ansprüche in Frage kommt. Schließlich bietet sich zwangsläufig die Frage der Aburteilbarkeit des völkerrechtswidrig Entführten an. Dabei mußte sich der Verfasser vor allem mit der Praxis nationaler Gerichte auseinandersetzen.

3. Elemente des völkerrechtlichen Delikts

Das geltende Völkerrecht kennt, wie jede echte Rechtsordnung, den Tatbestand der Verletzung von geschützten Rechten und Rechtspositionen¹. Um diesen Tatbestand genau zu erfassen, wurde das Institut des völkerrechtlichen Delikts entwickelt²; seine besondere Bedeutung zeigt sich im Rahmen der Verantwortlichkeit der Staaten³. Unter völkerrecht-

¹ Daß es sich beim Völkerrecht um eine echte Rechtsordnung handelt, wird heute nicht mehr bestritten; vgl. *Berber*, I, S. 9 ff., *Dahm*, I, S. 7 ff., *Verdross*, 16 Rec. d. C., S. 251 ff. (1927), *Quadri*, 80 Rec. d. C., S. 618 ff. (1952).

² Allgemein zur Bezeichnung und zum Begriff des völkerrechtlichen Delikts vgl. I. von *Münch*, Delikt, S. 11 ff.; entgegen der Ansicht von *Kelsen* (Unrecht, S. 504), Delikt könnte begrifflich nur ein Tatbestand sein, sofern er Bedingung einer Strafe sei, geht der allgemeine Rechtssprachgebrauch heute dahin, einen Sachverhalt dann als Delikt zu bezeichnen, wenn er Bedingung einer Wiedergutmachungsverpflichtung oder einer Sanktionsberechtigung ist (vgl. I. von *Münch*, a.a.O., S. 11, *Carlebach*, Problème de la Faute, S. 4; für das Völkerrecht besonders *Ago*, Délit, S. 425 ff., 433 ff.).

³ Systematische Literaturangaben über das Institut des völkerrechtlichen Delikts bei E. *Vitta*, 12/13 Revista española, S. 11 ff. (1959/60) und bei *Schwarzenberger*, Int. Law, I, 1, S. 768 ff.

licher Verantwortlichkeit oder Haftung wird die Verpflichtung verstanden, die Rechtsfolgen eines völkerrechtlichen Delikts — Reparation oder Sanktion — zu tragen. Das Prinzip der Verantwortlichkeit ist die unmittelbare Folge der Existenz von verbindlichen Rechtsnormen⁴. Die Völkerrechtslehre behandelt das völkerrechtliche Delikt fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Haftung oder Verantwortlichkeit, d. h. der Deliktsfolgen, und räumt dem Begriff des Delikts und den wesentlichen Elementen des Deliktstatbestandes regelmäßig nicht die gebührende Bedeutung ein.

Für die nachfolgende Arbeit soll das völkerrechtliche Delikt als das Verhalten definiert werden, durch das ein Subjekt des Völkerrechts in rechtswidriger und zurechenbarer Weise eine ihm obliegende Rechtspflicht verletzt und dabei in materielle oder immaterielle Rechtsgüter eines anderen Völkerrechtssubjekts eingreift⁵.

Die wesentlichen Elemente des völkerrechtlichen Delikts sind:

1. Ein Verhalten, das ein Völkerrechtssubjekt in seinen subjektiven Rechten verletzt.
2. Ein Verhalten, das einem Völkerrechtssubjekt zugerechnet werden kann.
3. Das Fehlen von Unrechtsausschließungsgründen⁶.

Die gegebene Definition läßt bereits erkennen, daß das völkerrechtliche Delikt zutreffend als der Angelpunkt des gesamten Völkerrechts bezeichnet wird⁷. Eine Darstellung aller denkbaren Deliktstatbestände wäre identisch mit der Darstellung des gesamten materiellen Völkerrechts, d. h. mit der Summe aller völkerrechtlichen Rechte und Pflichten.

4. Ermittlung des völkerrechtlichen Deliktstatbestandes

Wie in den nationalen Rechtsordnungen gilt auch im Völkerrecht der Grundsatz: *nulla iniuria sine iure*. Ein deliktisches Verhalten kann nur dann vorliegen, wenn eine völkerrechtliche Pflicht verletzt wird, die auf

⁴ Vgl. die klassische Formulierung von Max Huber: „La responsabilité est le corollaire nécessaire du droit. Tous droits d'ordre international ont pour conséquence une responsabilité internationale.“ (Réclamations britanniques dans la zone espagnole du Maroc, Rapport, La Haye, 1925, S. 52/53.)

⁵ Vgl. Berber, III, S. 4, Schüle, W. d. V., I, S. 326, 330, Guggenheim, Traité, II, S. 1, Ross, Textbook, S. 242, Garcia Amador, 94 Rec. d. C. S. 376 (1958), Balladore-Pallieri, Dir. Int., S. 245, Schwarzenberger, Int. Law, I, 1, S. 563.

⁶ Vgl. Schwarzenberger, Int. Law, I, 1, S. 572/73, der als wesentliche Elemente fordert: 1. *Ad invitum*, 2. *Lack of justification* und 3. *Attributable and voluntary character of the breach*.

⁷ So Carlebach, a.a.O., S. 2.